

Betreff:

Erinnerungsort Roselies: Aktueller Sachstand der Planung für eine Erinnerungspartnerschaft

Organisationseinheit:**Datum:**

29.01.2016

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	03.02.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	23.02.2016	Ö

Sachverhalt:

Der Kulturausschuss hatte in seiner Sitzung am 11. September 2015 im Nachgang der Teilnahme von Frau Bürgermeisterin Ihbe und der Kulturdezernentin Frau Dr. Hesse an den Gedenkfeierlichkeiten zu den Ereignissen im August 1914 in Belgien im August 2015 und der Vorstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch das Braunschweigische Landesmuseum den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zu entwickeln, um eine entsprechende Erinnerungspartnerschaft zwischen dem Ort Roselies und der Stadt Braunschweig zu begründen. Dies sollte in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister von Aiseau-Presles, Jean Fersini, geschehen (Drs.-Nr. 15-00061; VA-Beschluss vom 29.09.2015).

In Umsetzung dieses Arbeitsauftrages wird folgendes Konzept vorgestellt¹:

1. Erinnerung an die Geschehnisse in Roselies während des Ersten Weltkriegs, Erläuterung über die Namensgebung der Kaserne „Roselies“ durch die Nationalsozialisten im Jahre 1938 sowie Herleitung der heutigen Benennung durch Informationsvermittlung in Gestalt einer Informationstafel/Erinnerungstafel
2. Erlebbarkeit der Erinnerungspartnerschaft vor Ort durch einen „Garten der Erinnerung“ / „Jardin du Souvenir“ in einem Grünzug in der Nähe zur Roseliesstraße
3. Perspektivische Aussöhnung durch Partnerschaft

Zu 1 Informationstafel:

Die Entwicklung eines entsprechenden Textentwurfes befindet sich in der Bearbeitung. Die Tafel wird in das Gestaltungskonzept einer Erinnerungspartnerschaft mit dem heutigen Ort Roselies bzw. Aiseau-Presles als integraler Bestandteil einbezogen.

Zu 2 Garten der Erinnerung:

In dem Quartier rund um die Roseliesstraße soll ein „Garten der Erinnerung“, bestehend aus verschiedenen Pflanzelementen, entstehen: eine Gruppe belgischer Apfelbäume, Rosen (Sorte „Friedenslicht“) in Verbindung mit der oben genannten Erinnerungstafel sowie eine Ergänzung durch ein Feld mit rotem Mohn – als dem weltweiten Symbol für die Todesopfer im Ersten Weltkrieg. Dieses soll sich über die Jahre im gesamten Grünzug (rd. 7.600 qm) ausbreiten.

Die Kulturverwaltung schlägt als Ort für den Garten der Erinnerung einen bereits angelegten Grünzug im Baugebiet „Roselies-Kaserne“ vor. Bei diesem das Baugebiet von Nord nach Süd durchziehenden Grünzug handelt es sich um eine Fläche, die bereits angelegt worden ist. Eine zentrale vorhandene, überwiegend wassergebundene Platzfläche stellt den Mittelpunkt dieses

¹ Grundlage für die konzeptionellen Überlegungen waren u. a. auch die neu gewonnenen, wissenschaftlich belegbaren, Erkenntnisse des Braunschweigischen Landesmuseums, vorgestellt im AfKW am 11. September 2015.

zukünftigen Erinnerungsortes dar. Nach dem Konzept wäre dieser noch um die oben genannte Erinnerungstafel zu ergänzen.

Eine Abstimmung mit den Bereichen der Fachverwaltung hat ergeben, dass eine wie oben skizzierte Bepflanzung innerhalb der bereits im weiteren Umfeld angelegten öffentlichen Grünanlage sinnvoll integriert werden könnte.

Für die konzeptionelle Umsetzung dieser gestalterischen Überlegungen wie auch von möglichen Maßnahmen im Kontext des „Gartens der Erinnerung“ ist vorgesehen, die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers im Umfeld der Grünanlage und die AWO als Träger der KITA „Roseliesstraße“ einzubeziehen. Ein erster Austausch hat hierzu bereits stattgefunden.

Der Fokus soll auf einer auf die friedliche Zukunftsgestaltung zielende Partnerschaft auch mit der belgischen Kommune Aiseau-Presles und dort interessierten Einrichtungen liegen. Diese Schwerpunktsetzung für das weitere Vorgehen trifft überdies die Interessen der KITA resp. des Trägers der KITA, die zukünftig als Institution nicht mehr Gegenstand von Diskussionen um die Ereignisse in Roselies sein möchte, gleichwohl der Mitarbeit an einer zukunftsorientierten Friedensarbeit im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten offen gegenübersteht.

Finanzierung:

Die Herstellungskosten des „Gartens der Erinnerung“ werden sich nach einer ersten Kostenschätzung der Fachverwaltung inkl. der erforderlichen Bodenaufbereitung und planerischen Begleitung auf insgesamt ca. 28.000 € belaufen. Die hierin inkludierten Kosten für ein zunächst zu beauftragendes externes Planungsbüro stehen im Fachbereich Kultur zur Verfügung. Die restlichen Herstellungskosten sowie die jährlichen Pflegekosten (ca. 3.500 €) werden nach erfolgtem, entsprechenden Gremienbeschluss in den Haushalt 2017 eingestellt, wobei die jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 3.500 € dem Pflegebudget des Fachbereich Stadtgrün und Sport dauerhaft zur Verfügung zu stellen wären.

Zu 3 – Partnerschaft mit Aiseau-Presles:

Es ist beabsichtigt, die oben skizzierte Gestaltungsidee dem Bürgermeister von Aiseau-Presles, Herrn Fersini, als Anregung zur Kenntnis zu geben, einen vergleichbaren „Garten der Erinnerung“ in die Planung für den Neubau der Grundschule in Aiseau-Presles aufzunehmen. Bei einer Realisierung eines solchen „Gartens der Erinnerung“ in Aiseau-Presles wäre eine kontinuierliche Erinnerungsarbeit im Sinne der Aussöhnung und gemeinsamen Zukunftsgestaltung möglich.

Weiteres Verfahren:

Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, beginnend mit der Sitzung des AfKW im April, eine entsprechende Beschlussvorlage für den VA vorzulegen, sofern bis dahin eine entsprechende Rückmeldung des Bürgermeisters von Aiseau-Presles vorliegt. Da es sich bei der Gestaltung des Grünstreifens um eine Änderung der Grünflächenplanung im Stadtbezirk handelt, wird der Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode entsprechend beteiligt. Diese frühzeitige Beteiligung wird durch die Verwaltung zudem aufgrund der anzustrebenden aktiven Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner als wichtig erachtet.

Dr. Hesse

Anlage/n: keine

Betreff:**Reparatur am Dach der Schutzhütte im Lindenbergpark****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

11.02.2016

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

23.02.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 213 vom 22. September 2015:

„Die Stadt wird beauftragt, den Schaden am Dach der Schutzhütte zu beseitigen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bitumenziegelabdeckung des Schutzhüttendaches wurde in den letzten Jahren mehrfach beschädigt und hat zu einer Reihe von Reparatureinsätzen geführt.

Da sich zwischen den Ziegeln und den Eichenbohlen der Dachkonstruktion noch eine Lage Siebdruckplatten befindet, sind die Ziegel für die Dachabdichtung nicht unbedingt erforderlich. Sie haben im Wesentlichen nur Ziercharakter. Aus Kostengründen soll deshalb künftig auf den Ersatz der Ziegel verzichtet werden.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:**Verbindungswege Südstadt****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

11.02.2016

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

23.02.2016

Status

Ö

Sachverhalt:Protokollnotiz:

Lt. Zusage der Verwaltung sollten die Wege bis Zimmermannweg bis Ende 2015 erneuert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme 15-00707-01 mitgeteilt, dass für die Erneuerung der Wege zwischen dem Maurerweg und dem Dachdeckerweg keine Mittel zur Verfügung stehen. Eine davon abweichende Aussage hat es nicht gegeben.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 4.1

16-01604

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Entstehung Garten der Erinnerung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Aus der BZ konnten wir entnehmen, dass zwischen Roselies-Nord und Süd ein Garten der Erinnerung entstehen soll.

1. Weshalb wurde der Ortsheimatpfleger nicht mit einbezogen (bis jetzt)?
2. Wo ist der Verlauf genau geplant?

Gez.

S. Heine

Anlage/n:

Keine

*Absender:***CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213****16-01605**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Freiflächen im Gewerbegebiet Rautheim***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Es gibt noch einige Freiflächen im Gewerbegebiet Rautheim.

Welche Grundstücke stehen noch zur Verfügung? Wir bitten um einen Lageplan.

Gez.

S. Heine

Anlage/n:

Keine

*Absender:***CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213****16-01607****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Verkehrsspiegel "Görge-Markt", Am Mascheroder Holz***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.02.2016

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016
(zur Beantwortung)*Status*

Ö

Sachverhalt:

Wir begrüßen die Verbesserung der Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im Bereich des Görge Marktes in Mascherode beim Verlassen des Parkplatzes über die südliche Ausfahrt in die Straße "Am Mascheroder Holz" durch die Anbringung eines "Spiegels".

Wer hat die Anbringung des "Spiegels" initiiert?

Wer kam für die Kosten zur Anbringung des "Spiegels" auf?

Gez.
S. Heine

Anlage/n:

Keine

*Absender:***SPD-Fraktion im StBezR 213****16-01585****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Verkehrsspiegel bei Görge in Mascherode***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Wir fragen, warum der Spiegel am Kleingartenverein, gegenüber der Ausfahrt von Görge angebracht wurde, obwohl dem Bezirksrat seitens der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass man aus Sicherheitsgründen den beantragten Spiegel nicht anbringen kann.

gez. Heinemann

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 4
(deckungsgleich mit dem Stadtbezirk 213 Südstadt - Rautheim -
Mascherode)**

*Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

27.01.2016

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung)*Sitzungstermin*

23.02.2016

Status

Ö

Beschluss:

„Zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk 4 wird für fünf Jahre

Herr
Wilfried Wöhler
Wolfshagenweg 3
38126 Braunschweig

gewählt.“

Sachverhalt:

Die bisherige Schiedsperson, Frau Susanne Gaus, hat aufgrund der Veränderung ihrer beruflichen Aufgaben und der damit einhergehenden stärkeren zeitlichen Beanspruchung gegenüber dem Amtsgericht Braunschweig die Bitte geäußert, ihr Amt als Schiedsperson niederlegen zu dürfen.

Das Amtsgericht Braunschweig hat nachfolgend mitgeteilt, dass Frau Gaus aufgrund der vorgetragenen Gründe ihr Amt mit Ablauf des 31. Januar 2016 niederlegen darf.

Es ist daher erforderlich, eine neue Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 4 zu wählen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) fünf Jahre.

Herr Wöhler hat Kontakt zur Verwaltung aufgenommen und Interesse zur Übernahme des Schiedsamtes bekundet. Im Rahmen der Einholung der erforderlichen Zustimmung der Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. führte diese mit Herrn Wöhler ein Gespräch und teilte als Ergebnis mit, dass Herr Wöhler die Aufgaben der Schiedsperson gut erfüllen könne und man daher die Wahl begrüßen würde.

Nach § 4 Abs. 1 NSchÄG erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Rat der Gemeinde. Demgegenüber ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat zuständig. Dieser Zuständigkeitsregelung ist zu folgen, da das NKomVG als das jüngere Gesetz das NSchÄG verdrängt.

Für die Wahl der Schiedsperson ist demzufolge nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat 213 – Südstadt-Rautheim-Mascherode zuständig.

Kügler

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Neufassung der Miet- und Benutzungsordnung für das
Gemeinschaftshaus Rautheim**

Organisationseinheit:Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

23.12.2015

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode **Sitzungstermin** 12.01.2016 **Status** Ö
(Entscheidung)**Beschluss:**

„Die Neufassung der Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Rautheim wird mit sofortiger Wirkung beschlossen.“

Sachverhalt:

Der letzte grundlegende Beschluss über die Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Rautheim stammt vom 25. April 1994 und wurde durch den früheren Stadtbezirksrat Südstadt-Rautheim (heute Südstadt-Rautheim-Mascherode) gefasst.

Eine Neufassung der Benutzungsordnung ist zunächst unter inhaltlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel der Neuregelung der Nutzungsbedingungen für das Gemeinschaftshaus Rautheim erforderlich. Gleichzeitig können zeitgemäße redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die bislang geltenden Regelungen sehen für private Feiern und Betriebsfeste keine Einschränkungen vor, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen (§ 1 Abs. 2). Die Bandbreite reichte hier von Polterabenden und Hochzeiten über Konfirmationen, Trauerfeiern bishin zu (insbesondere) runden Geburtstagen.

Das Gemeinschaftshaus Rautheim liegt inmitten einer unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung. In der Vergangenheit wurde lediglich in einzelnen Fällen durch Anwohner Kritik wegen des Feierlärms geäußert. Seit Anfang des Jahres 2014 ist jedoch eine zunehmende Beschwerdelage aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu verzeichnen. Als Grund wird ausnahmslos die Geräuschenwicklung angegeben, die besonders bei Geburtstagsfeiern mit fortschreitender Zeit nach Information der Haupt-Beschwerdeführerin an Intensität zunimmt und eine ungestörte Nachtruhe verhindert. Im ablaufenden Jahr fand keine Feier am Wochenende (vornehmlich samstags) ohne nachgehende Beschwerden statt.

Zunächst hat die zuständige Bezirksgeschäftsstelle bei Anmietungen die Nutzerinnen und Nutzer gezielt auf die Notwendigkeit eines nachbarschaftsverträglichen Verhalten hingewiesen. Eine spürbare Abnahme der Beschwerdehäufigkeit war jedoch nicht zu verzeichnen. Zwischenzeitlich hatten sich weitere Anwohnerinnen bzw. Anwohner der Haupt-Beschwerdeführerin angeschlossen. Dabei wurde angeblich auch eine Klageerhebung mit dem Ziel, den Betrieb des Gemeinschaftshauses komplett zu untersagen, in Erwägung gezogen.

Eine von der Verwaltung in Auftrag gegebene Lärmessung ergab im November 2015, dass eine erhebliche Überschreitung des zulässigen Geräuschpegels vorliegt. Als Geräuschquelle sind „Kommunikationsgeräusche im Außenbereich“ dokumentiert. Festgestellt wurde im Ergebnis eine erhebliche Belästigung in der Nachbarschaft im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Nutzung des Außenbereichs kann nicht gänzlich untersagt werden, da sich u. a. Einstellplätze, die zum Gemeinschaftshaus gehören, darauf befinden und die einzige Zuwegung zum Gebäude über den besagten Bereich führt. Auch zeigt die Erfahrung, dass trotz entsprechender Vorgaben bzw. Zusicherungen im Vorfeld der privaten Veranstaltungen im Verlauf der Feiern die Frequentierung des Außenbereichs und somit auch die Geräuschkulisse zunimmt, ohne dass eine praktikable, nachhaltige Steuerungsmöglichkeit gegeben ist.

Um den Bestand der Gemeinschaftseinrichtung grundsätzlich zu sichern, ist es daher erforderlich, die bislang geltende Benutzungsordnung in diesen Passagen anzupassen und künftig die Räume nur noch für nachbarschaftsverträgliche, erfahrungsgemäß geräuscharm verlaufende Veranstaltungen zu vermieten. Dazu zählen u. a. Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Trauerfeiern; nachmittägliches Kaffeetrinken, W-Lan-Partys und vergleichbare Anlässe. Die in der bisherigen Nutzungsordnung aufgeführten Betriebsfeste haben bereits in der Vergangenheit keinen wesentlichen Anteil gehabt und bedürfen daher keiner besonderen Betrachtung. Sie können vielmehr künftig außer Betracht bleiben.

Über das beschriebene Vorgehen wurde vorab zunächst mit dem Bezirksbürgermeister und nachgehend mit den im Bezirksrat vertretenen Fraktionen Einvernehmen erzielt. Zudem hat der Bezirksbürgermeister an diversen Gesprächen mit den Beschwerdeführern teilgenommen und entsprechende Schritte signalisiert.

Die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode für die Änderung der Benutzungsordnung ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Die prozentuale Auswertung der Nutzerstruktur im ablaufenden Jahr hat ergeben, dass es sich beim Gemeinschaftshaus Rautheim um eine bezirkliche Einrichtung handelt

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf der Benutzungsordnung ist als Anlage 1, die bislang geltende als Anlage 2 beigefügt. Die maßgeblichen inhaltlichen Änderungen befinden sich in den §§ 1, Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2. Der bisherige § 4 A wird in der Neufassung § 5. Daher verschieben sich die nachfolgenden Regelungen um jeweils eine Ziffer.

I.A.

.

Sack

Anlage/n:

Miet- und Benutzungsordnung alt
Miet- und Benutzungsordnung neu

der Stadt Braunschweig

für das Gemeinschaftshaus Rautheim

Aufgrund des Beschlusses des Stadtbezirksrates Südstadt – Rautheim vom 25.04.1994 wird folgende Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus im Ortsteil Rautheim erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Gemeinschaftshaus steht mit seinen Einrichtungen Vereinen oder anderen Organisationen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- (2) Außerdem steht das Gemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie für Betriebsfeste zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
- (3) Ausgeschlossen von der Nutzung sind generell Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen mit lebenden Tieren.

**§ 2
Verwaltung**

- (1) Die Räume werden durch den Fachbereich 10, Bezirksgeschäftsstelle Süd, vergeben. Anträge auf Nutzung der Räume sind an die Bezirksgeschäftsstelle zu richten. Der Stadtbezirksrat kann für die Vergabe Richtlinien erlassen.
- (2) Über Dauernutzungen der Räume durch Vereine oder andere Organisationen und Gruppen entscheidet der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

**§ 3
Mietverträge**

- (1) Mietverträge mit Benutzern, die unter den Personenkreis des § 1 Abs. 2 fallen, sind schriftlich abzuschließen.
- (2) Terminabsprachen werden erst mit Abschluss eines Mietvertrages rechtswirksam.
- (3) Mit Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung an. Dies gilt auch, wenn die Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen werden.

**§ 4
Allgemeine Pflichten**

- (1) Der Mieter darf Räume und Einrichtungen nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Die gemieteten Räume sind gesäubert zu hinterlassen.
- (2) Beabsichtigt der Mieter, die Räume zu einem anderen Zweck zu benutzen als ursprünglich vorgesehen, bedarf es der Zustimmung der Stadt Braunschweig.
- (3) Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen und sicherzustellen, dass sie während der Veranstaltung jederzeit erreichbar ist.
- (4) Gemäß Nds. Nichtraucherschutzgesetz vom 01.08.2007 darf im gesamten Haus nicht geraucht werden. Verstöße werden mit einem Bußgeld i. H. v. 5 bis 1.000 € geahndet. Der vor dem Eingang stehende Aschenbecher ist zu leeren.
- (5) Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

- (6) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke (Musik o.ä.) auf ein für die Nachbarschaft erträgliches Maß reduziert wird (Zimmerlautstärke).

**§ 5
Benutzungsentgelte**

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig festgesetzten Tarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif.

**§ 6
Entrichtung des Entgelts**

- (1) Das Entgelt ist aufgrund der von der Bezirksgeschäftsstelle erstellten Rechnung zu überweisen.
- (2) Nebenkosten und Kosten für zusätzliche Leistung sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu entrichten.

**§ 7
Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat die baugesetzlichen Bestimmungen zu beachten, besonders in feuersicherheitlicher Hinsicht
- (2) Die Betreiberin der Versammlungsstätte (Stadt BS) überträgt der Veranstalterin/dem Veranstalter die Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO (Anlage).

**§ 8
Hausrecht**

Die von der Stadt Braunschweig beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

**§ 9
Bedienung der technischen Anlagen**

Technische Anlagen, wie Heizungsaggregate, Belüftung, Stereoanlagen, Fernsehapparate u.ä. dürfen nur durch die damit beauftragten Personen bedient werden.

**§ 10
Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle in die gemieteten Räume einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung. Dekorationen und eingebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht gestattet.

**§ 11
Haftung**

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Gemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter sowie gegen dessen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit der Vermieter für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (6) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

§ 12 Rücktritt

- (1) Der Mieter kann bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Mietvertrag zurücktreten, später nur mit Zustimmung der Vermieterin. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat er der Vermieterin die entstandenen Unkosten, mindestens aber die Hälfte der Miete, zu erstatten.
- (2) Die Stadt Braunschweig kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
 - a) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

der Stadt Braunschweig

für das Gemeinschaftshaus Rautheim

Aufgrund des Beschlusses des Stadtbezirksrates Südstadt – Rautheim-Mascherode vom 12. Januar 2016 wird folgende Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Rautheim erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Gemeinschaftshaus steht mit seinen Einrichtungen Vereinen oder anderen Organisationen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- (2) Außerdem steht das Gemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen Privatpersonen für Feierlichkeiten, die dem Anlass nach erfahrungsgemäß ruhig verlaufen (z. B. Konfirmationen, Taufen, Trauerfeiern, nachmittägliche Kaffeetafeln oder ähnliche Anlässe) zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
- (3) Ausgeschlossen von der Nutzung sind solche Veranstaltungen, die der Natur nach geräuschintensiv verlaufen können und generell Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen mit lebenden Tieren. Feierlichkeiten, die öffentlich beworben werden, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Ebenso Feierlichkeiten, für die Eintrittsgelder erhoben oder bei denen Speisen und Getränke verkauft werden.

**§ 2
Verwaltung**

- (1) Die Räume werden durch den Fachbereich Zentrale Dienste, Bezirksgeschäftsstelle Süd, Stöckheimer Markt 1, vergeben. Anträge auf Nutzung der Räume sind an diese Bezirksgeschäftsstelle zu richten. Der Stadtbezirksrat kann für die Vergabe Richtlinien erlassen.
- (2) Über Dauernutzungen der Räume durch Vereine oder andere Organisationen und Gruppen entscheidet der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

**§ 3
Mietverträge**

- (1) Mietverträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Gemeinschaftshaus steht nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Bei zeitgleichen Nutzungsanfragen haben Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode Vorrang.
- (3) Terminabsprachen werden erst mit Abschluss eines Mietvertrages rechtswirksam.
- (4) Mit Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Räumlichkeiten erkennt die Mieterin/der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung an. Dies gilt auch, wenn die Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen werden.

**§ 4
Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Mieterin/der Mieter darf Räume und Einrichtungen nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzen. Sie/Er ist zu schonender Behandlung der Einrichtung, des Mobilars und der überlassenen Gegenstände verpflichtet.

- (2) Die gemieteten Räume und die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind am ~~10.08.2011~~ mit der/dem Beauftragten der hausverwaltenden Stelle abgesprochenen Termin vollständig gereinigt zu übergeben.
- (3) Beabsichtigt die Mieterin/der Mieter, die Räume zu einem anderen Zweck zu benutzen als ursprünglich vorgesehen, bedarf es der rechtzeitigen Zustimmung der Stadt Braunschweig.
- (4) Die Mieterin/Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen und sicherzustellen, dass sie während der Veranstaltung jederzeit anwesend und erreichbar ist.
- (5) Gemäß Nds. Nichtraucherschutzgesetz vom 01.08.2007 darf im gesamten Haus nicht geraucht werden. Verstöße werden mit einem Bußgeld i. H. v. 5 bis 1.000 € geahndet. Der vor dem Eingang stehende Aschenbecher ist zu leeren.
- (6) Die Mieterin/Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Lärm

- (1) Bei der Nutzung des Gemeinschaftshauses dürfen gem. TA Lärm (Nr. 6.1 „Immissionssorte außerhalb von Gebäuden“ der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm) die nachfolgenden Immissionsrichtwerte, gemessen 0,5 m vor dem am meisten betroffenen Fenstern der nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäudenutzungen (z. B. Braunschweiger Straße 6) nicht überschritten werden:

tags		
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr		55 dB (A)
-bezogen auf 16 Stunden –		
nachts		
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr		40 dB (A)
-bezogen auf eine Nachtstunde –		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- (2) Musikwiedergaben oder Musikdarbietungen sind insbesondere ab 22:00 Uhr ohne messtechnische Sicherstellung (Kontrollmessungen, Einpegelungen u. ä.) der o.g. Immissionsrichtwerte nur zur Hintergrunduntermalung (leiser als normale bis gehobene Gesprächslautstärke 65 – 70 dB (A) zulässig).

Während geräuschintensiver Nutzungen wie z. B. Musikdarbietungen und –wiedergaben sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

- (3) Im Rahmen der regelmäßigen Nutzungen sind Parkvorgänge mit Kraftfahrzeugen (Fahrbewegungen, Abfahrt und Zufahrt) auf der Parkfläche zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsentgelte

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Braunschweig festgesetzten Tarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif.

§ 7 Entrichtung des Entgelts

TOP 6.1

- (1) Das Entgelt ist aufgrund der von der Bezirksgeschäftsstelle erstellten Rechnung zu überweisen.
- (2) Nebenkosten und Kosten für zusätzliche Leistung sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu entrichten.
- (3) Kosten über beschädigtes Geschirr und Gläser sind bei der Übergabe direkt zu entrichten.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Mieterin/Der Mieter hat die baugesetzlichen Bestimmungen zu beachten, besonders im Hinblick auf den Brandschutz/die Feuersicherheit.
- (2) Die Stadt Braunschweig überträgt der Veranstalterin/dem Veranstalter die Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 bis 5 NVStättVO in der jeweils geltenden Fassung (Anlage).

§ 9 Hausrecht

Die von der Stadt Braunschweig beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber der Mieterin/des Mieters und neben der Mieterin/des Mieters gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Mieterin/des Mieters gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 10

Bedienung der technischen Anlagen

Technische Anlagen, wie Heizungsaggregate, Belüftung, Stereoanlagen, Fernsehapparate u.ä. dürfen nur durch die damit beauftragten Personen bedient werden.

§ 11 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- (1) Die Mieterin/der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle in die gemieteten Räume einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung. Dekorationen und eingebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist nicht gestattet.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Braunschweig überlässt der Mieterin/dem Mieter das Gemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäß Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche der Mieterin/dem Mieter, ihren/seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Braunschweig,

deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Die Mieterin/Der Mieter stellt die Stadt Braunschweig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Mieterin/Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Braunschweig sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Braunschweig für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Die Mieterin/Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig fällt. Sie/Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Bezirksgeschäftsstelle anzugeben.
- (6) Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für die von der Mieterin/ vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Braunschweig fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt der Mieterin/dem Mieter.

§ 13 Rücktritt

- (1) Die Mieterin/Der Mieter kann bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Mietvertrag zurücktreten, später nur mit Zustimmung der Stadt Braunschweig. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat sie/er der Stadt Braunschweig die entstandenen Unkosten, mindestens aber die Hälfte der Miete, zu erstatten.
- (2) Die Stadt Braunschweig kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
 - a) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen oder bei einem Verstoß gegen § 1 Abs. 3 dieser Miet- und Benutzungsordnung.
 - b) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die geänderte Miet- und Benutzungsordnung tritt am 13. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig,

Unterschrift

Anlage

§38 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Brandvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 213

TOP 7.1

16-01583

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verbotsschilder für LKW

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Wir beantragen, an den Strassen in die Lindenbergsiedlung (Hans-Geitel-Str., Julius-Elster-Str., Dedeckindstr., Bunsenstr.) Verbotsschilder für LKW über 16 Tonnen aufzustellen.

gez. Heinemann

Sachverhalt:

Erklärung in der Sitzung

Anlage/n:

keine

*Absender:***CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213****16-01602**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Ortseingangsschilder Lindenbergsiedlung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, die Namensgebung der Ortseingangsschilder zu überdenken.

Sachverhalt:

Die Ortseingangsschilder im Lindenbergsiedlung sind etwas irritierend. Auf dem Möncheweg (aus der Südstadt kommend) steht zu lesen „Lindenbergsiedlung“. Am „Knick“ Möncheweg/Rautheimerstraße kann man „Lindenbergsiedlung“ lesen. Was ist denn nun richtig?

Zudem irritiert der Ort der Aufstellung. Beide Schilder stehen (aus der jeweiligen Richtung gesehen) erst hinter dem Ortsteil. Die Wohnbebauung fängt bereits vorher an.

Wir bitten darum, die Namensgebung und Aufstellung der Ortseingangsschilder zu überdenken.

Gez.

S. Heine

Anlage/n:

Keine

Absender:**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213****16-01603****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Leerung Papierkörbe zwischen Roselies-Nord und Roselies-Süd****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

10.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status**Ö****Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, auch in Zukunft die Leerung zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Fleißige Mitbürger haben zwischen Roselies-Nord und Süd wiederholt selbst gereinigt. Die Verschmutzung stammt augenscheinlich von vollen Papierkörben. Nach Kontaktaufnahme zum Grünflächenamt wurden sämtliche Papierkörbe, außer denen am neuen Spielplatz und der Gedenkstätte, geleert.

Wir bitten darum, dass auch diese in Zukunft bei der Leerung berücksichtigt werden.

Gez.

S. Heine

Anlage/n:**Keine**

Absender:

CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 213

TOP 7.4

16-01606

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Schlaglöcher Rautheimer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 23.02.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, eine zeitnahe Befüllung der Löcher mit einem dauerhafteren Ausgleichsmaterial (siehe z. B. Dresden) zu veranlassen.

Sachverhalt:

Die Rautheimer Straße (hinter der abknickenden Vorfahrt vom Möncheweg) weist große und z. T. tiefe Schlaglöcher auf. Diese wurden vor einiger Zeit ausgebessert. Wo früher Kuhlen waren, ist jetzt eine Hügellandschaft entstanden.

Eine zeitnahe Befüllung der Löcher mit einem dauerhafteren Ausgleichsmaterial (siehe z. B. Dresden) wäre aus unserer Sicht sehr angebracht.

Gez.

S. Heine

Anlage/n:

Keine